

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Satzungsbe- schluss und das Inkrafttreten des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Elpen- bachstraße/Schwarzwalstraße - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwalstraße - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils in der Fassung vom 27.09.2021 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

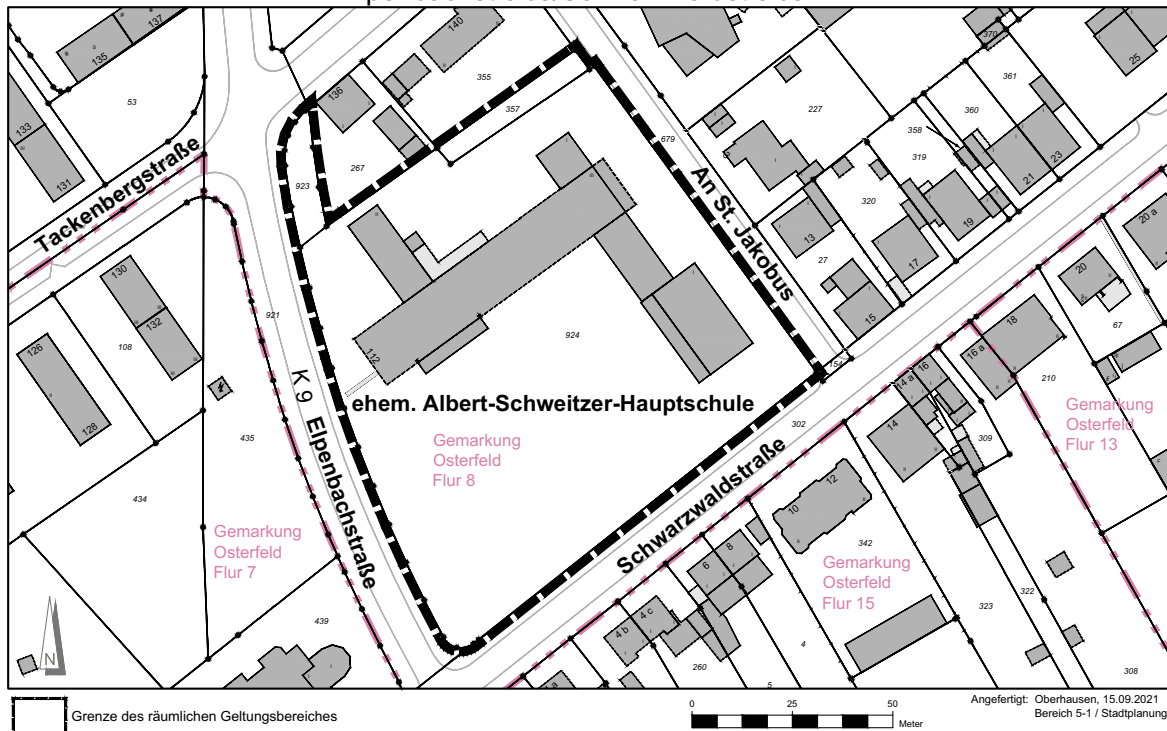
Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 liegt in der Gemarkung Oberhausen-Osterfeld, Flur 8, und umfasst die Flurstücke Nr. 357, 923 und 924.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst nicht das nordwestlich gelegene Flurstück Nr. 923.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwalstraße - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwalstraße -



In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 24.01.2022 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 75 bis 77

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
- Servicestelle Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist während der COVID-19-Pandemie nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen medizinischen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 21.03.2022 gefasste Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hienach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - und des Vorhaben- und Erschließungsplans stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 21.03.2022 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 25.03.2022

Schranz
Oberbürgermeister



Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße -:

Der Schulbetrieb der städtischen Albert-Schweitzer-Hauptschule wurde 2017 eingestellt. Ein Wiederaufleben der Nutzung war aufgrund fehlender Bedarfe nicht absehbar. Deshalb soll innerhalb des Plangebiets bedarfsgerechtes neues Wohnen im Geschosswohnungsbau entwickelt werden. Vorgesehen sind sieben drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser mit ca. 65 Wohneinheiten, zum Teil als öffentlich geförderter Wohnungsbau. Die sieben Einzelgebäude sollen sich um eine grüne gemeinschaftliche Mitte gruppieren. Es ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen.

Die Fläche an der Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße eignet sich in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland. Zum einen handelt es sich bei der Umnutzung des Schulgrundstücks um eine Innenentwicklung. Umgebend befindet sich bereits Wohnbebauung, die durch die Umnutzung der Fläche arrondiert werden kann. Zum anderen zeigt sich die Fläche hinsichtlich ihrer guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet. Für die Versorgung mit Gütern des täglichen bis mittelfristigen Bedarfs befinden sich Einrichtungen an der Dorstener Straße, aber auch an der Teutoburger Straße in fußläufiger Entfernung. Dies gilt auch für die sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Planung trägt somit auch zur Sicherung und Stärkung des Stadtteils bei.

Da die Voraussetzungen vorliegen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften, wurden die wesentlichen Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl NRW am 15. Mai 2022

Die Kreiswahlausschüsse der Landtagswahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II - Wesel I stellen am Montag, 23. Mai 2022, um 14:00 Uhr, im Saal Berlin, CongressCenter Oberhausen (Luise-Albertz-Halle, Tagungs- und Veranstaltungszentrum), Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen, nacheinander die Wahlergebnisse der Landtagswahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II - Wesel I fest.

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Landeswahlgesetz).

Jeweilige Tagesordnung:

Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Landtagswahlkreisen 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II - Wesel I (§ 10 Abs. 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 32 Abs. 2 LWahlG und § 55 Abs. 3 Landeswahlordnung).

Oberhausen, 12.04.2022

gez.:
Motschull
- Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Landwehrfriedhof Feld R 16, Nrn. 1 - 99

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 02.05.2022 bis 23.05.2022 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 10.03.2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Aufgebot von Sparurkunden

3017026554

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 14.04.2022

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzenden die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 11,-- Euro, für sechs Monate 22,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 5. Mai 2022

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel.: 0208 41249-22



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab vier Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmenden werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jede/r Teilnehmende arbeitet entsprechend ihren/seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleitungen stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Oktober 2022 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel.: 0208 41249-21, montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1

46045 Oberhausen

Telefon 0208 8578-180 und -184

besucherbuer@theater-oberhausen.de

www.theater-oberhausen.de